

Gesetz über die Referenzdatenbanken

Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission ÖS (erste Lesung)
<p>Gesetz über die Referenzdatenbanken und die Harmonisierung der Personen-, Betriebs-, Unternehmens-, Gebäude- und Wohnungsregister (GRDB)</p>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (Registerharmonisierungsgesetz, RHG); eingesehen das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BStatG); eingesehen das Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung vom 22. Juni 2007 (Volkszählungsgesetz); eingesehen das Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer vom 18. Juni 2010 (UIDG); eingesehen Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG); eingesehen das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG); eingesehen das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA); auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>verordnet:</i></p>	
<p>I.</p>	
<p><i>1 Allgemeine Bestimmungen</i></p>	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz will die Erhebung, Verarbeitung, den Austausch und die Zurverfügungstellung von qualitativ hochwertige Daten zu statistischen und administrativen Zwecken harmonisieren und vereinfachen. Diese elektronischen Daten bilden eine Referenzdatenbank oder sind Auszüge davon.</p>	<p>Art. 1 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Dieses Gesetz will die Erhebung, Verarbeitung, den Austausch und die Zurverfügungstellung von qualitativ hochwertige <u>hochwertigen</u> Daten zu statistischen und administrativen Zwecken harmonisieren und vereinfachen. Diese elektronischen Daten bilden eine Referenzdatenbank oder sind Auszüge davon.</p>

Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission ÖS (erste Lesung)
<p>² Das Gesetz definiert die kantonalen Referenzdatenbanken und präzisiert die Rollen und Zuständigkeiten der Verwaltungseinheiten, welche die Erhebung und die Qualität der Daten für die Ausführung einer öffentlichen Aufgabe sicherstellen.</p>	
<p>Art. 2 Gegenstand</p> <p>¹ Das Gesetz:</p> <ul style="list-style-type: none">a) legt die Schaffung, Verwaltung und Nachführung der digitalen kantonalen Register fest, welche für den Aufbau von Referenzdatenbanken mit einem bestimmten Umfang, einem bestimmten Inhalt und einer bestimmten Verwendung nötig sind;b) legt die Schaffung, Verwaltung und Verwendung der kantonalen Referenzdatenbanken fest, in denen die kantonalen und kommunalen Daten gespeichert, konsolidiert und abgestimmt sind;c) erarbeitet die für den Lebenszyklus der Daten geltenden Governance-Regeln in Bezug auf Einspeisung, Qualität, Konsolidierung, Archivierung, Synchronisierung und Sperrung;d) legt die Aufgaben der Verwaltungseinheiten fest, wobei der Nutzen ihrer Daten für die konsumierenden Einheiten im Vordergrund steht;e) präzisiert die Anforderungen in Bezug auf Meldungen und Auskünfte;f) präzisiert die Modalitäten zum Austausch, dem Zugriff und der Verbreitung der Daten;g) regelt die Beziehungen zwischen den verschiedenen kantonalen Referenzdatenbanken.	
<p>Art. 3 Geltungsbereich</p> <p>¹ Der Geltungsbereich des Gesetzes erfasst:</p>	<p>Art. 3 Abs. 1</p> <p>¹ Der Geltungsbereich des Gesetzes erfasst:</p>

Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission ÖS (erste Lesung)
<p>a) das vom Kanton zentralisierte Repository der natürlichen Personen und jene Stellen, die sie speisen;</p> <p>b) das kantonale Repository der Betriebe und Unternehmen und jene Stellen, die sie speisen;</p> <p>c) das kantonale Repository der Gebäude und Wohnungen und jene Stellen, die sie speisen.</p> <p>² Das Gesetz gilt ebenso für andere amtliche Register, die vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt werden und die Zugriff zu den Informatikportalen des Personenregisters, des Betriebs- und Unternehmensregisters oder des Gebäude- und Wohnungsregisters haben.</p>	<p>a) (geändert) das vom Kanton zentralisierte Repository<u>Datensammlung</u> der natürlichen Personen und jene Stellen, die sie speisen;</p> <p>b) (geändert) das kantonale Repository<u>Datensammlung</u> der Betriebe und Unternehmen und jene Stellen, die sie speisen;</p> <p>c) (geändert) das kantonale Repository<u>Datensammlung</u> der Gebäude und Wohnungen und jene Stellen, die sie speisen.</p>
<p>Art. 4</p> <p>¹ In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>a) Verwaltungsregister: von einer Behörde im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 GIDA erstelltes und verwaltetes Register;</p> <p>b) Quelldaten: in einem Register hinterlegte administrative Information, mit der eine Quelldatenbank gespeisen wird;</p> <p>c) Quelldatenbank: digitales Verwaltungsregister mit Quelldaten;</p> <p>d) Referenzdatenbank (RDB): konsolidierte und mit einer spezifischen Quelldatenbank synchronisierte kantonale Datenbank;</p> <p>e) Produzierende Stelle: Einheit, welche die administrative Nachführung der Daten in einem Verwaltungsregister sicherstellt;</p> <p>f) Konsumierende Einheit: Behörde, welche die Informationen einer Referenzdatenbank oder eines Verwaltungsregisters im zulässigen Rahmen nutzt;</p>	<p>Art. 4 Abs. 1</p> <p>¹ In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>a) (geändert) Verwaltungsregister: von einer Behörde im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 GIDA<u>der kantonalen Datenschutzgesetzgebung</u> erstelltes und verwaltetes Register;</p>

Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission ÖS (erste Lesung)
<p>g) Koordinationsstelle Verwaltung: produzierende Stelle, die für eine Referenzdatenbank zuständig ist und die Daten zwischen den jeweiligen produzierenden Stellen koordiniert und synchronisiert;</p> <p>h) Koordinationsstelle Statistik: Stelle, welche die Daten ans Bundesamt für Statistik liefert, den Informationsaustausch zwischen dem Bundesamt für Statistik und den produzierenden Stellen koordiniert sowie die vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Feststellungen, Empfehlungen und Korrekturmassnahmen nachführt;</p> <p>i) Schützenswerte Daten: Daten, die im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 GIDA als schützenswert eingestuft werden.</p> <p>j) Eindeutiger Identifikationsschlüssel: standardisierte Angabe zur eindeutigen Identifikation der Einträge einer Datenbank;</p> <p>k) AHVN13: AHV-Versichertennummer gemäss Artikel 49 Buchstabe g AHVG.</p>	<p>i) (geändert) Schützenswerte Daten: Daten, die im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 GIDA <u>der kantonalen Datenschutzgesetzgebung</u> als schützenswert eingestuft werden.</p>
<p>Art. 5 Bestandteile der Referenzdatenbanken</p> <p>¹ Für jede Referenzdatenbank muss festgelegt werden:</p> <p>a) der Gegenstand;</p> <p>b) der Datenumfang und der Inhalt;</p> <p>c) die Quelldatenbanken und die involvierten produzierenden Stellen;</p> <p>d) die Koordinationsstelle Verwaltung;</p> <p>e) die Koordinationsstelle Statistik;</p> <p>f) die Definition der Regeln für die Gewährung und Governance, die für den Zugriff auf die Informationen der Referenzdatenbanken und der verknüpften Verwaltungsregister gelten;</p>	<p>Art. 5 Abs. 1</p> <p>¹ Für jede Referenzdatenbank muss festgelegt werden:</p>

Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission ÖS (erste Lesung)
<p>g) die für den Informationsaustausch geltenden Regeln;</p> <p>h) die Definition der Anforderungen in Bezug auf Meldungen und zur Sicherstellung der Datenaktualität und -qualität;</p> <p>i) die Definition der Anforderungen in Bezug auf Auskünfte, damit nicht gegen das GIDA verstossen wird;</p> <p>j) die Aufgabenteilung zwischen den jeweiligen Behörden, welche innerhalb des Geltungsbereichs der Referenzdatenbank und der verknüpften Verwaltungsregister tätig sind;</p> <p>k) die Regeln bezüglich Zuständigkeiten und Aufsicht.</p>	<p>i) (geändert) die Definition der Anforderungen in Bezug auf Auskünfte, damit nicht gegen das GIDA <u>die kantonale Datenschutzgesetzgebung</u> verstossen wird;</p>
<p>Art. 6 Grundsätze der Datenverwaltung</p> <p>¹ Die Registerhalter und Führer von Quelldatenbanken sind für die Qualität der in ihrem Register eingetragenen Daten verantwortlich.</p> <p>² Die Koordinationsstelle Verwaltung hat die Gewalt über die entsprechende Referenzdatenbank und kontrolliert die Qualität, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Abgleichung der Daten.</p> <p>³ Die Koordinationsstellen Verwaltung und Statistik unterstützen die Registerhalter der jeweiligen Verwaltungsregister und Quelldatenbanken.</p> <p>⁴ Die konsumierenden Einheiten erarbeiten die erforderlichen Niveaus der Datenqualität.</p> <p>⁵ Die Daten werden entsprechend ihrer Zuverlässigkeit genutzt.</p> <p>⁶ Die Quelldatenbanken enthalten den eindeutigen Identifikationsschlüssel der betreffenden Referenzdatenbank.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 7 (geändert)</p> <p>¹ Die Registerhalter und Führer <u>Halter von Verwaltungsregistern und Quelldatenbanken</u> sind für die Qualität der in ihrem Register eingetragenen Daten verantwortlich.</p> <p>² Die Koordinationsstelle Verwaltung hat die Gewalt <u>Autorität</u> über die entsprechende Referenzdatenbank und kontrolliert die Qualität, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Abgleichung der Daten.</p>

Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission ÖS (erste Lesung)
<p>⁷ Der Lebenszyklus der in den Verwaltungsregistern oder den Quelldatenbanken enthaltenen Daten wird gemäss den im GIDA festgelegten Regeln verwaltet.</p>	<p>⁷ Der Lebenszyklus der in den Verwaltungsregistern oder den Quelldatenbanken enthaltenen Daten wird gemäss den im GIDA <u>in der kantonalen Datenschutzgesetzgebung</u> festgelegten Regeln verwaltet.</p>
<p>Art. 7 Führung der Datenbanken und der Verwaltungsregister</p> <p>¹ Die Registerhalter und Verwalter von Quelldatenbanken stellen die Aktualität, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der in ihrem Register enthaltenen Daten sicher.</p> <p>² Die Koordinationsstellen Verwaltung stellen die Führung, die Verwaltung und die Wartung ihrer Referenzdatenbank sicher.</p> <p>³ Der Staatsrat kann auf dem Verordnungsweg die Erfassung ergänzender Daten in den Referenzdatenbanken oder den Verwaltungsregistern vorschreiben, sofern dies aus administrativen oder statistischen Gründen gerechtfertigt ist.</p> <p>⁴ Die aktualisierte technische Dokumentation, die Datenformate und die verschiedenen Verknüpfungen der einzelnen RDB sind dem kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (nachfolgend: Datenschutzbeauftragter) zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Art. 7 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Registerhalter und Verwalter <u>Halter</u> von <u>Verwaltungsregistern und</u> Quelldatenbanken stellen die Aktualität, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der in ihrem Register enthaltenen Daten sicher.</p>
<p>Art. 8 Kompetenzzentrum</p> <p>¹ Der Staatsrat richtet ein Kompetenzzentrum RDB ein, das die Entwicklung und Steuerung der Aktivitäten der RDB sowie die Verwaltung der dafür gewährten Mittel betreut.</p> <p>² Der Staatsrat regelt auf dem Verordnungsweg die Einrichtung und die Funktionsweise des Kompetenzzentrums RDB sowie die Zurverfügungstellung von Mitteln.</p>	
<p>Art. 9 Finanzierung</p>	<p>Art. 9 Abs. 1^{bis} (neu)</p>

Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission ÖS (erste Lesung)
<p>¹ Der Zugriff auf die Informationen der RDB ist kostenlos für staatsinterne Stellen; ebenfalls kostenlos ist der Zugriff für staatsexterne produzierende Einheiten auf Daten, zu denen sie beitragen.</p> <p>² Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg die Gebühren für den Zugriff auf Daten in den RDB für andere Einheiten fest.</p>	<p>^{1bis} Der Staatsrat kann weiteren Einheiten, insbesondere den Munizipal- und Bürgergemeinden, kostenlosen Zugriff gewähren.</p>
<p>Art. 10 Datenübermittlung</p> <p>¹ Andere Behörden, die Eigentümer von Registern oder für Register zuständig sind, übermitteln dem Kanton unentgeltlich den Inhalt und die Datenmutationen in der vorgeschriebenen Form.</p> <p>² Die Behörden sind für die Richtigkeit, die Aktualität und die Vollständigkeit der Daten, die sie an die Verwaltungsregister und die Referenzdatenbanken weiterleiten, verantwortlich.</p> <p>³ In Übereinstimmung mit den vom Bund erarbeiteten Normen und Bestimmungen findet der Datenaustausch elektronisch und in verschlüsselter Form statt.</p> <p>⁴ Der Staatsrat kann auf dem Verordnungsweg von den Behörden auch die Herausgabe von anderen, in den Verwaltungsregistern enthaltenen nicht besonders schützenswerten Daten verlangen, damit diese Daten zur Verbesserung der Qualität einer Referenzdatenbank genutzt werden können.</p> <p>⁵ Der Staatsrat stellt sicher, dass die Eintragung, die Verwaltung, die Zuordnung und die Übermittlung der Daten im Rahmen der RDB konstant mit den Entwicklungen des GIDA übereinstimmen.</p>	<p>Art. 10 Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (geändert)</p> <p>² Die<u>Diese</u> Behörden sind für die Richtigkeit, die Aktualität und die Vollständigkeit der Daten, die sie an die Verwaltungsregister und die Referenzdatenbanken weiterleiten, verantwortlich.</p> <p>⁵ Der Staatsrat stellt sicher, dass die Eintragung, die Verwaltung, die Zuordnung und die Übermittlung der Daten im Rahmen der RDB konstant mit den Entwicklungen des GIDA der kantonalen Datenschutzgesetzgebung übereinstimmen.</p>
<p>Art. 11 Datenschutz</p> <p>¹ Im Rahmen der Verwaltung der Referenzdatenbank achtet die Koordinationsstelle Verwaltung auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.</p>	<p>Art. 11 Abs. 3 (geändert)</p>

Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission ÖS (erste Lesung)
<p>² Die Koordinationsstelle Statistik der Referenzdatenbank hält sich im Rahmen ihres Austausches mit dem Bundesamt für Statistik an die Datenschutzbestimmungen.</p> <p>³ Die Erstellung und Nutzung einer neuen Verknüpfung zwischen den verschiedenen Referenzdatenbanken muss vom Datenschutzbeauftragten bewilligt werden, wozu die Koordinationsstelle Verwaltung einen Antrag stellt, in dem die Art der gewünschten Verknüpfung erläutert und die Notwendigkeit in Übereinstimmung mit dem GIDA begründet werden.</p> <p>⁴ Die für die Statistik zuständige Verwaltungseinheit des Kantons ist dazu befugt, im Rahmen ihres Auftrags, unter Einhaltung der Bestimmung zur Anonymisierung von Daten und zur statistischen Geheimhaltung und in Anwendung der gegebenenfalls für die einzelnen Register geltenden Bundesbestimmungen Verknüpfungen zwischen den Referenzdatenbanken zu erstellen und zu nutzen.</p>	<p>³ Die Erstellung und Nutzung einer neuen Verknüpfung zwischen den verschiedenen Referenzdatenbanken muss vom Datenschutzbeauftragten bewilligt werden, wozu die Koordinationsstelle Verwaltung einen Antrag stellt, in dem die Art der gewünschten Verknüpfung erläutert und die Notwendigkeit in Übereinstimmung mit dem GIDA <u>der kantonalen Datenschutzgesetzgebung</u> begründet werden.</p>
<p>Art. 12 Zugriff auf die Daten und Bewilligung</p> <p>¹ Der Antrag auf den Zugriff zu den Referenzdatenbanken muss von der konsumierenden Einheit begründet werden und ist der Koordinationsstelle Verwaltung zu unterbreiten. Im Antrag werden die Elemente und die Dauer präzisiert, auf die resp. während der die konsumierende Einheit Zugriff benötigt.</p> <p>² Die Gewährung der Zugriffe wird durch ein Genehmigungs- und Zuteilungsverfahren geregelt. Die Anträge auf einen Zugriff werden dem Datenschutzbeauftragten unterbreitet, der innerhalb von 10 Arbeitstagen eine Vormeinung abgibt. Ohne Meldung des Beauftragten, gelten die Anträge als bewilligt.</p> <p>³ Die Modalitäten des Genehmigungs- und Zuteilungsverfahrens werden unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Datenschutzbeauftragten auf dem Verordnungsweg geregelt.</p> <p>⁴ Die für Informatik zuständige Dienststelle stellt in Anwendung der gemäss GIDA geltenden Regeln die Protokollierung der Zugriffe auf die Daten sowie die Aufbewahrung dieser Protokolle sicher.</p>	<p>Art. 12 Abs. 2 (gelöscht), Abs. 4 (geändert)</p> <p>⁴ Die für Informatik zuständige Dienststelle stellt in Anwendung der gemäss GIDA <u>kantonalen Datenschutzgesetzgebung</u> geltenden Regeln die Protokollierung der Zugriffe auf die Daten sowie die Aufbewahrung dieser Protokolle sicher.</p>

Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission ÖS (erste Lesung)
<p>⁵ Die für die Statistik zuständige Verwaltungseinheit des Kantons hat im Rahmen ihres Auftrags, unter Einhaltung der statistischen Geheimhaltung und in Anwendung der für die einzelnen Register geltenden Bundesbestimmungen Zugriff auf die Referenzdatenbanken.</p>	
<p><i>2 Referenzdatenbank Natürliche Personen</i></p>	
<p>Art. 13 Gegenstand</p> <p>¹ Die Referenzdatenbank Natürliche Personen (nachfolgend: RDB-NP) ist eine Referenzdatenbank, die ein zentralisiertes Register der natürlichen Personen errichtet, indem über einen eindeutigen, konsolidierten und aktualisierten Identifikator Daten zusammengetragen werden zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Walliser Wohnbevölkerung;b) der nicht ansässigen Bevölkerung, die dem Walliser Steuerwesen unterworfen ist;c) der im Ausland wohnhaften, nicht ansässigen Bevölkerung, die im Kanton wahl- und stimmberechtigt ist;d) den Schülern der öffentlichen Walliser Schulen, den im Wallis immatrikulierten Studenten und den Walliser Studenten an ausserkantonalen Einrichtungen;e) die natürlichen Personen, die gegenüber der Kantonsverwaltung Schuldner oder Gläubiger sind und die nicht unter die Buchstaben a, b, c fallen. <p>² Sobald eine Person nicht mehr in eine der Kategorien gemäss Artikel 13 Absatz 1 fällt, werden ihre Daten in der RDB-NP mit einem inaktiven Status aufbewahrt. In Anwendung des GIDA werden diese Daten während einer Dauer von 10 Jahren aufbewahrt und anschliessend vernichtet.</p>	<p>Art. 13 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Sobald eine Person nicht mehr in eine der Kategorien gemäss Artikel 13 Absatz 1 fällt, werden ihre Daten in der RDB-NP mit einem inaktiven Status aufbewahrt. In Anwendung des GIDA der kantonalen Datenschutzgesetzgebung werden diese Daten während einer Dauer von 10 Jahren aufbewahrt und anschliessend vernichtet.</p>
<p>Art. 14 Datenumfang</p>	

Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission ÖS (erste Lesung)
<p>¹ Die RDB-NP wird aus folgenden Quelldatenbanken und Verwaltungsregistern gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem kantonalen Informatikportal des Einwohnerregisters;b) den kommunalen Einwohnerregistern;c) den kommunalen Stimmregistern;d) den kantonalen und kommunalen Steuerregistern;e) den Schüler- und Studentenregistern;f) der Quelldatenbank für steuerpflichtige natürliche Personen;g) der Quelldatenbank für natürliche Personen, die gegenüber der Kantonsverwaltung Schuldner oder Gläubiger sind;h) der Quelldatenbank mit dem Steuerwert von Wohnungen, Gebäuden und Grundstücken, die sich einzig auf die Daten der Eigentümer und Nutzniesser bezieht;i) der Datenbank der eidgenössischen Ausgleichskasse.	
<p>Art. 15 Governance</p> <p>¹ Die für die Bevölkerung und Migration zuständige Dienststelle übernimmt die Rolle der Koordinationsstelle Verwaltung.</p> <p>² Die für die Bevölkerung und Migration zuständige Dienststelle übernimmt die Rolle der Koordinationsstelle Statistik.</p> <p>³ Die für Informatik zuständige Dienststelle stellt die Funktionsfähigkeit, die Nutzung und die Informatiksicherheit der RDB-NP sowie die Schnittstellen mit den Quelldatenbanken sicher.</p>	
<p>Art. 16 Führung und Verwaltung der Verwaltungsregister und Quelldatenbanken</p>	<p>Art. 16 Abs. 2 (geändert)</p>

Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission ÖS (erste Lesung)
<p>¹ Die Behörden führen die jeweiligen Verwaltungsregister in elektronischer Form.</p> <p>² Die Verwaltungsregister und die Quelldatenbanken werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen, namentlich dem GIDA, verwaltet.</p>	<p>² Die Verwaltungsregister und die Quelldatenbanken werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen, namentlich dem GIDA <u>der kantonalen Datenschutzgesetzgebung</u>, verwaltet.</p>
<p>Art. 17 Elemente der RDB-NP und Quelldatenbanken</p> <p>¹ Im Datenumfang der RDB-NP sind folgende Informationen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) ein eindeutiger kantonaler Identifikator in Verbindung mit der AHVN13;b) die für die Identifizierung und Lokalisierung von Personen nötigen Daten;c) die im AHVG vorgesehenen Elemente, die beim elektronischen Austausch von Ereignissen zwischen den Registern zur Identifizierung von Personen nötig sind. <p>² Das kantonale Einwohnerportal enthält als Quelldatenbank folgende Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Daten gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister;b) die vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg vorgeschriebenen ergänzenden Daten, sofern dies aus administrativen oder statistischen Gründen gerechtfertigt ist. <p>³ Die Quelldatenbanken der RDB-NP enthalten zwingend den eindeutigen Identifikationsschlüssel für Personen.</p> <p>⁴ Inhalt, Governance und Umfang anderer Quelldatenbanken werden in Spezialgesetzen geregelt.</p>	<p>Art. 17 Abs. 2</p> <p>² Das kantonale Einwohnerportal enthält als Quelldatenbank folgende Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none">a) (geändert) die Daten gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes <u>Bundesgesetz</u> über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister;
<p>Art. 18 Nutzung</p>	

Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission ÖS (erste Lesung)
<p>¹ Die Nutzung der Daten der Referenzdatenbank darf nicht über den Rahmen des vorliegenden Gesetzes hinausgehen.</p> <p>² Die Nutzung von schützenswerten Daten muss durch eine formelle Rechtsgrundlage begründet werden.</p> <p>³ Die Nutzung von nicht besonders schützenswerten Daten muss zumindest durch eine materielle Rechtsgrundlage begründet werden.</p> <p>⁴ Die Verwendung der AHVN13 als Suchbegriff wird in einer spezifischen Gesetzesgrundlage geregelt.</p> <p>⁵ Die Verwendung der AHVN13 durch die für die Statistik zuständige Verwaltungseinheit des Kantons muss durch statistische Aufgaben begründet sein und sich darauf beschränken.</p>	
<p><i>3 Referenzdatenbank Betriebe und Unternehmen</i></p>	
<p>Art. 19</p> <p>¹ Die Referenzdatenbank Betriebe und Unternehmen (nachfolgend: RDB-BU) ist eine Referenzdatenbank, die ein zentralisiertes Register der Betriebe und Unternehmen errichtet, indem über einen eindeutigen, konsolidierten und aktualisierten Identifikator Daten zusammengetragen werden zu:</p> <p>a) den UID-Einheiten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG);</p> <p>b) den Unternehmen und Betrieben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung über das Betriebs- und Unternehmensregister (BURV).</p>	<p>Art. 19 Abs. 1</p> <p>¹ Die Referenzdatenbank Betriebe und Unternehmen (nachfolgend: RDB-BU) ist eine Referenzdatenbank, die ein zentralisiertes Register der Betriebe und Unternehmen errichtet, indem über einen eindeutigen, konsolidierten und aktualisierten Identifikator Daten zusammengetragen werden zu:</p> <p>a) (geändert) den UID-Einheiten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes<u>Bundesgesetz</u> über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG);</p> <p>b) (geändert) den Unternehmen und Betrieben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung über das Betriebs- und Unternehmensregister (BURV).</p>
<p>Art. 20 Datenumfang</p> <p>¹ Die RDB-BU wird aus folgenden Quelldatenbanken und Verwaltungsregistern gebildet:</p>	

Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission ÖS (erste Lesung)
<ul style="list-style-type: none">a) dem eidgenössischen Register der Unternehmens-Identifikationsnummern (UID-Register);b) den Walliser Handelsregistern;c) dem Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) des Bundes, das vom Bundesamt für Statistik geführt wird;d) dem eidgenössischen Informatikportal der Handelsregisterämter ZEFIX;e) dem kantonalen Notarregister;f) dem kantonalen Anwaltsregister;g) dem kantonalen Register der Gesundheitspartner;h) dem kantonalen Register der Architekten und zur Einreichung eines Baubewilligungsgesuchs befähigten Personen;i) dem kantonalen Register der Landwirtschaftsbetriebe;j) den kommunalen Registern der steuerpflichtigen juristischen Personen und der selbstständigerwerbenden natürlichen Personen;k) der Quelldatenbank für steuerpflichtige Personen;l) der Quelldatenbank für natürliche Personen, die gegenüber der Kantonsverwaltung Schuldner oder Gläubiger sind.	
<p>Art. 21 Governance</p> <p>¹ Die Koordinationsstelle Verwaltung der RDB-BU ist die mit den Verwaltungsakten in Zusammenhang mit den Handelsregistern betraute Einheit.</p> <p>² Die Koordinationsstelle Statistik der RDB-BU ist die für die Statistik zuständige Verwaltungseinheit.</p>	

Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission ÖS (erste Lesung)
<p>³ Die für Informatik zuständige Dienststelle stellt die Funktionsfähigkeit, die Nutzung und die Informatiksicherheit der RDB-BU sowie die Schnittstellen mit den Quelldatenbanken sicher.</p>	
<p>Art. 22 Führung der Verwaltungsregister und Quelldatenbanken</p> <p>¹ Die Behörden führen die jeweiligen Verwaltungsregister in elektronischer Form.</p> <p>² Die Verwaltungsregister und die Quelldatenbanken werden in Übereinstimmung mit den bestehenden gesetzlichen Grundlagen verwaltet.</p>	
<p>Art. 23 Elemente der RDB-BU und Quelldatenbanken</p> <p>¹ Im Datenumfang der RDB-BU sind folgende Informationen enthalten:</p> <p>a) die UID-Nummer, die einheitliche Identifikationsnummer, wie in Artikel 5 UIDV definiert;</p> <p>b) die zulässigen Zusatz- und Systemmerkmale des UID-Registers, wie in Artikel 9 UIDV definiert.</p> <p>² In der RDB-BU werden zu jedem Unternehmen folgende Informationen geführt:</p> <p>a) die Referenznummer des Betriebs oder Unternehmens, wie in Absatz 1 beschrieben;</p> <p>b) der eindeutige Identifikationsschlüssel eines Unternehmens;</p> <p>c) die Zusatz- und Systemmerkmale des Betriebs- und Unternehmensregisters, wie in der BURV vorgesehen.</p> <p>³ Die zur Konsolidierung der RDB-BU nötigen Datenquellen, die in Artikel 20 aufgelistet sind, verwenden den eindeutigen Identifikationsschlüssel UID.</p>	<p>Art. 23 Abs. 1</p> <p>¹ Im Datenumfang der RDB-BU sind folgende Informationen enthalten:</p> <p>a) (geändert) die UID-Nummer, die einheitliche Identifikationsnummer, wie in Artikel 5-UIDV definiert;</p> <p>b) (geändert) die zulässigen Zusatz- und Systemmerkmale des UID-Registers, wie in Artikel 9-UIDV definiert.</p>
<p><i>4 Referenzdatenbank Gebäude und Wohnungen</i></p>	

Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission ÖS (erste Lesung)
<p>Art. 24 Gegenstand</p> <p>¹ Die Referenzdatenbank Gebäude und Wohnungen (nachfolgend: RDB-GW) ist eine Referenzdatenbank, die ein zentralisiertes Register der Gebäude und Wohnungen errichtet, indem über einen eindeutigen, konsolidierten und aktualisierten Identifikator Daten zusammengetragen werden zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bauprojekten;b) Gebäuden und Wohnungen, wobei in Anwendung von Artikel 2 VGWR die Gebäudeeingänge individuell behandelt werden;c) anderen Bauten.	<p>Art. 24 Abs. 1</p> <p>¹ Die Referenzdatenbank Gebäude und Wohnungen (nachfolgend: RDB-GW) ist eine Referenzdatenbank, die ein zentralisiertes Register der Gebäude und Wohnungen errichtet, indem über einen eindeutigen, konsolidierten und aktualisierten Identifikator Daten zusammengetragen werden zu:</p> <ul style="list-style-type: none">b) (geändert) Gebäuden und Wohnungen, wobei in Anwendung von Artikel 2-VGWR die Gebäudeeingänge individuell behandelt werden;
<p>Art. 25 Datenumfang</p> <p>¹ Die RDB-GW wird aus folgenden Quelldatenbanken und Verwaltungsregistern gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem Informatikportal des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR);b) den Walliser Grundbuchregistern;c) den Gemeindekatastern;d) den Gemeinderegistern der Baubewilligungsgesuche;e) dem kantonalen Informatikportal des Katasters;f) dem kantonalen Informatikportal des Grundbuchwesens;g) der Quelldatenbank mit dem Steuerwert der Gebäude und Wohnungen;h) der kantonalen Quelldatenbank mit den Baubewilligungsgesuchen.	

Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission ÖS (erste Lesung)
<p>Art. 26 Governance</p> <p>¹ Die Koordinationsstelle Verwaltung der RDB-GW ist die für die Geoinformation zuständige Verwaltungseinheit.</p> <p>² Die Koordinationsstelle Statistik der RDB-GW ist die für die Statistik zuständige Verwaltungseinheit.</p> <p>³ Die für Informatik zuständige Dienststelle stellt die Funktionsfähigkeit, die Nutzung und die Informatiksicherheit der RDB-GW sowie die Schnittstellen mit den Quelldatenbanken sicher.</p>	
<p>Art. 27 Führung der Verwaltungsregister und Quelldatenbanken</p> <p>¹ Die Behörden führen die jeweiligen Verwaltungsregister in elektronischer Form.</p> <p>² Die Verwaltungsregister und die Quelldatenbanken werden in Übereinstimmung mit den bestehenden gesetzlichen Grundlagen verwaltet.</p>	
<p>Art. 28 Elemente der RDB-GW und Quelldatenbanken</p> <p>¹ Im Datenumfang der RDB-GW sind folgende Informationen zu den Gebäuden enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der eindeutige Identifikationsschlüssel für Gebäude, namentlich den Gebäudeidentifikator des Bundesamts für Statistik (EGID) in Verbindung mit dem Gebäudeeingangsidefikator des BFS (EDID);b) die in Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) aufgelisteten Informationen. <p>² In der RDB-GW werden zu jeder Wohnung folgende zusätzliche Informationen geführt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der eindeutige Identifikationsschlüssel für Wohnungen, namentlich den Wohnungsidentifikator des BFS (EWID);	<p>Art. 28 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3</p> <p>¹ Im Datenumfang der RDB-GW sind folgende Informationen zu den Gebäuden enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">b) (geändert) die in Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) aufgelisteten Informationen. <p>² In der RDB-GW werden zu jeder Wohnung folgende zusätzliche Informationen geführt:</p>

Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission ÖS (erste Lesung)
<p>b) die in Artikel 8 Absatz 3 VGWR aufgelisteten Informationen.</p> <p>³ In der RDB-GW werden zu jedem Bauprojekt folgende Informationen geführt:</p> <p>a) der eindeutige Identifikationsschlüssel für Bauprojekte, namentlich den Bauprojektidentifikator des BFS (EPROID);</p> <p>b) die in Artikel 8 Absatz 1 VGWR aufgelisteten Informationen.</p>	<p>b) (geändert) die in Artikel 8 Absatz 3-VGWR aufgelisteten Informationen.</p> <p>³ In der RDB-GW werden zu jedem Bauprojekt folgende Informationen geführt:</p> <p>b) (geändert) die in Artikel 8 Absatz 1-VGWR aufgelisteten Informationen.</p>
<p><i>5 Beziehungen zwischen den Referenzdatenbanken</i></p>	
<p>Art. 29 Datenbankbeziehungen</p> <p>¹ Für die Verknüpfungen zwischen den RDB gilt wie folgt:</p> <p>a) die RDB-NP und die RDB-BU sind direkt miteinander verknüpft ;</p> <p>b) die RDB-NP und die RDB-GW sind über die Quelldatenbank Gebäude und Wohnungen miteinander verbunden;</p> <p>c) die RDB-BU und die RDB-GW sind über die Quelldatenbank Gebäude und Wohnungen miteinander verbunden.</p>	<p>Art. 29 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Für die Verknüpfungen zwischen den RDB gilt wie folgt<u>folgendes</u>: Aufzählung unverändert.</p>
<p><i>6 Aufsicht und Sanktionen</i></p>	
<p>Art. 30 Aufsicht</p> <p>¹ Das Departement, das der Koordinationsstelle Verwaltung einer Referenzdatenbank als Ansprechpartner dient, übt die Aufsicht aus über:</p> <p>a) die administrative Koordination zwischen den Behörden sowie mit dem Bund;</p> <p>b) die Koordination und die Umsetzung von Harmonisierungsmassnahmen;</p> <p>c) die Umsetzung von Qualitäts- und Sicherheitskontrollen.</p>	

Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission ÖS (erste Lesung)
<p>² Das Departement, das der Koordinationsstelle Statistik einer Referenzdatenbank als Ansprechpartner dient, übt die Aufsicht über die statistische Koordination zwischen den Behörden sowie mit dem Bundesamt für Statistik aus.</p> <p>³ Die kantonale Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission und der Datenschutzbeauftragte vergewissern sich, dass die Datennutzung konform und rechtmässig ist.</p>	
<p>Art. 31 Sanktionen</p> <p>¹ Um die Einhaltung des Gesetzes sicherzustellen, kann das Departement unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staatsrates nach Aufforderung folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Verwarnung;b) die Aufhebung der Zugriffe auf die betreffende Referenzdatenbank;c) die Ernennung eines Kommissärs, der auf Kosten der betreffenden Einheit mit der Ausübung der Aufgabe betraut wird;d) die Busse.	
<p>Art. 32 Rechtsmittel</p> <p>¹ Unter Vorbehalt der Einsprache gegen Entscheide, die in Anwendung des vorliegenden Gesetzes ergehen, gilt das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).</p>	
<p><i>7 Schlussbestimmungen</i></p>	
<p>Art. 33 Verordnung</p>	<p>Art. 33 Abs. 1 (geändert) VerordnungVerordnungen (Überschrift geändert)</p>

Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission ÖS (erste Lesung)
<p>¹ Der Staatsrat erlässt mittels Verordnung die für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes nötigen Ausführungsbestimmungen. Im Übrigen findet das GIDA als ergänzendes kantonales Recht Anwendung.</p> <p>² Jede RDB wird in einer spezifischen Verordnung geregelt.</p> <p>³ Wie in der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) vorgesehen, legt der Staatsrat ebenfalls die für die Erfassung und Nachführung von Daten nötigen Bestimmungen fest.</p>	<p>¹ Der Staatsrat erlässt mittels Verordnung die für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes nötigen Ausführungsbestimmungen. Im Übrigen findet das GIDA <u>die kantonale Datenschutzgesetzgebung</u> als ergänzendes kantonales Recht Anwendung.</p>
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p>Der Erlass Gesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 14.11.2008[SGS 176.2] (Stand 01.03.2009) wird aufgehoben.</p>	
<p>IV.</p>	
<p>Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. [Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...] Der Staatsrat legt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes fest.</p>	
<p>Sitten, den</p> <p>Die Präsidentin des Grossen Rates: Anne-Marie Sauthier-Luyet Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann</p>	